

BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME DER ANWALTSKOSTEN

Die Übernahme der Anwaltshonorare durch die ALEBA erfolgt nur in Ausnahmefällen und unentgeltlich. Die ALEBA ist nicht verpflichtet, Anwaltshonorare für ihre Mitglieder zu übernehmen.

1. Der Antrag auf Kostenübernahme muss vom Mitglied über den Juristen oder die Person, welche für seine Akte zuständig ist, beim Exekutivausschuss der ALEBA für jede Instanz gestellt werden (z.B., wenn das Mitglied nach einer ersten Instanz Berufung einlegen möchte, muss es einen neuen Antrag stellen).
2. Das Exekutivkomitee der ALEBA wählt den Rechtsanwalt aus, welcher für die Verteidigung der Interessen seines Mitglieds zuständig ist. Die ALEBA zahlt die Honorare, die der Anwalt im Rahmen des Verfahrens, für welches die Kostenübernahme beantragt wurde, in Rechnung stellt.

Für den Fall, dass das Mitglied Anspruch auf die Kostenübernahme seiner Anwaltskosten durch eine Rechtsschutzversicherung hat, muss das Mitglied zuvor diese Versicherung beantragen und hat nur subsidiär Anspruch auf Kostendeckung durch die ALEBA.

Im Falle der Kostenübernahme durch die ALEBA darf der von der ALEBA gewählte Rechtsanwalt dem Mitglied keine weiteren Honorare oder andere Gebühren in Rechnung stellen.

3. Die Kostendeckung durch die ALEBA erstreckt sich auf alle Leistungen im Bereich der Rechtsberatung und Rechtsstreitigkeiten, vor allem im Bereich des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechtes. Es handelt sich hierbei um:
 - Rechtsgutachten,
 - die vom Mitglied erforderlichen und zweckdienlich einzuberufenden Verfahren;
 - die erforderlichen und zweckdienlichen Verfahren, welche gegen das Mitglied einberufen wurden.

Dabei handelt es sich insbesondere um rechtliche Verfahren vor allen Gerichten des Großherzogtums Luxemburg (Eilverfahren, Arbeitsgericht, Berufungsgericht, des Kassationsgerichts, Vorstand der jeweiligen Sozialbehörden, Schiedsgericht, Oberster Schiedsgericht...).

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch Verfahren vor europäischen oder internationalen Gerichten, welche der besonderen, ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung der ALEBA bedürfen.

4. Im Falle einer Kostenübernahme verpflichtet sich das Mitglied, alle Informationen und Unterlagen, die der Anwalt für die ordnungsgemäße Ausführung seines Mandats angefordert hat, umgehend zur Verfügung zu stellen. Kommt das Mitglied dem nicht nach, wird die Übernahme widerrufen, und die ALEBA kann vom Mitglied die unnötig gezahlten Gebühren zurückfordern.

*** Im Falle von Streitigkeiten oder Auslegungslücken ist die französische Fassung maßgebend.**

5. Sobald die Akte an den Anwalt übergeben wurde, erlischt die Verantwortung der ALEBA und letztere kann nicht für den Ablauf einer Verfahrensfrist, welche nach der Übermittlung der Akte abläuft, haftbar gemacht werden.
6. Sobald das Mandat an den Anwalt erteilt wird, wird die ALEBA sich nicht an den strategischen Entscheidungen zur Wahrung der Interessen des Mitglieds beteiligen. Dies bedeutet, dass die ALEBA nicht für strategische Entscheidungen zwischen Rechtsanwalt und Mitglied verantwortlich gemacht werden kann. Es sei daran erinnert, dass die ALEBA nur im Rahmen der in diesem Dokument festgelegten Bedingungen für die Übernahme als Drittzahler fungiert.
7. Durch seinen Antrag auf Kostenübernahme durch die ALEBA entbindet das Mitglied ausdrücklich den durch die ALEBA ernannten Rechtsanwalt seines Berufsgeheimnisses gegenüber der juristischen Abteilung der ALEBA. Das Mitglied ermächtigt daher ausdrücklich den bevollmächtigten Rechtsanwalt, der juristischen Abteilung der ALEBA alle Unterlagen und Informationen aus der Akte zu übermitteln, insbesondere die Einzelheiten der erbrachten Leistungen, die Abschrift der Verfahrensschriften und aller etwaigen gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, welche anfallen könnten. In Ermangelung der Entbindung des Anwalts von seinem Berufsgeheimnis gegenüber der ALEBA verpflichtet sich das Mitglied unwiderruflich, der ALEBA die zur Wahrung seiner Interessen gezahlten Beträge zu erstatten.
8. Die ALEBA übernimmt keine Übersetzungskosten von erforderlichen Antragsunterlagen. Ebenso wird die ALEBA keine Kosten für einen Gerichtsvollzieher übernehmen, insbesondere nicht im Falle der Notwendigkeit einer Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher. Die hier aufgeführten Kosten gehen in voller Höhe zu Lasten des Mitglieds.
9. Die ALEBA haftet nicht für das Ergebnis der Verfahren, welche dem Rechtsanwalt übermittelt wurden. Die ALEBA übernimmt keine Gerichts- oder Prozesskosten sowie Verfahrensschadensersatzforderungen, zu welchen das Mitglied basierend auf Artikel 240 der neuen Zivilprozessordnung oder basierend auf Artikel 194 der Strafgesetzzordnung verurteilt wird. Zusätzlich werden auch keine Schadensersatzforderungen resultierend aus einer etwaigen strafrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Verurteilung an die Gegenpartei ausgezahlt sowie jegliche anderen Beträge sonstiger Art.
10. Im Falle einer Verurteilung der Gegenpartei zur Zahlung einer Verfahrensschadensersatzforderung auf Grundlage des Artikels 240 der neuen Zivilprozessordnung oder des Artikels 194 der Strafprozessordnung steht dieser Betrag der ALEBA zu, welche die Anwaltsgebühren übernommen hat.
11. Beschließt das Mitglied, dem von der ALEBA gewählten Rechtsanwalt das Mandat zu entziehen, so übernimmt die ALEBA die Honorare eines anderen Anwalts nur im Falle einer ausdrücklichen vorherigen schriftlich Vereinbarung.

Die ALEBA übernimmt keine Honorarzahungen im Falle eines Interessenkonfliktes mit der ALEBA selbst oder einem anderen Mitglied der ALEBA.
12. Das Mitglied verpflichtet sich unwiderruflich, während der gesamten Dauer des Verfahrens Mitglied zu bleiben und seine Beiträge pünktlich und regelmäßig zu zahlen. Scheidet das Mitglied während des Verfahrens aus oder zahlt es seine Beiträge nicht mehr, wird die Kostenübernahmevereinbarung widerrufen und das Mitglied verpflichtet sich unwiderruflich, alle im Rahmen der Kostenübernahme gezahlten Beträge an die ALEBA zurückzuzahlen.
13. Alle Ansprüche in Bezug auf das Mandat und die Honorare des von der ALEBA gewählten Rechtsanwalts sind ausschließlich zwischen dem Anwalt und der ALEBA zu regeln.

*** Im Falle von Streitigkeiten oder Auslegungslücken ist die französische Fassung maßgebend.**

14. Im Rahmen von Streitfällen, die anlässlich des **CovidChecks** und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses entstehen, muss jedes neue Mitglied zusätzlich zur rückwirkenden Zahlung eines Jahresbeitrags, eine zusätzliche Eigenbeteiligung in Höhe von 600 Euro an die ALEBA entrichten.

Für bestehende Mitglieder ist die Eigenbeteiligung von 600 Euro ebenfalls zu entrichten, wird aber im Falle eines positiven Urteils an das Mitglied zurückerstattet.

Bitte beachten Sie, dass jegliche Unterstützung der vorherigen Zustimmung des ALEBA-Exekutivausschusses bedarf. Sobald die Unterstützung gewährt wurde, verpflichtet sich das Mitglied während der gesamten Dauer des Gerichtsverfahrens bei der ALEBA eingeschrieben zu bleiben.

Bitte beachten Sie, dass diese Unterstützung durch einen von der ALEBA ausgewählten Anwalt ausgeführt wird und Folgendes abdeckt:

- Die Betreuung des Mitglieds und die rechtliche Analyse seiner Situation
- Rechtliche Beratung um herauszufinden was getan werden kann
- Gerichtliches Verfahren als Beklagter oder Kläger in erster Instanz

* Im Falle von Streitigkeiten oder Auslegungslücken ist die französische Fassung maßgebend.